

Vorkommissionen in allen betreffenden Dienststellen unserer Linie beweist die Notwendigkeit und Richtigkeit der Anwendung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug des MFS.

Die korrekte Handhabung dieser außergewöhnlichen Mittel ist zugleich ein Ausdruck der Rechtssicherheit beim Vollzug der Untersuchungshaft im MFS, insbesondere auch bei der Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges.

In allen Fällen der Anwendung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen ist ein sehr enges Zusammenwirken der am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organe notwendig und in Realisierung der vorliegenden dienstlichen Weisungen auch zwingend vorgeschrieben. Vor allem geht es hierbei um den unverzüglichen Informationsaustausch zwischen den Abteilungen XIV, IX sowie mit dem zuständigen Staatsanwalt, wobei die Praxis eine Vielzahl positiver Beispiele kennt.

(In Abteilung XIV der BV Halle wurde eine Vereinbarung zwischen dem Leiter der Abt. XIV, der Abt. IX und dem zuständigen Staatsanwalt über die vorbeugende Verhinderung und wirksame Bearbeitung von Pflichtverletzungen Verhafteter getroffen.)